



Bundesministerium für Justiz

Gesamtbericht
über den
Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen
im Jahr 1998

I. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105, in Kraft getreten. (Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998).

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO (optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel) gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befaßt war - der Ratkammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") und Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
- allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der

staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 3 StAG).

Gemäß diesen Vorgaben gliedert sich der vorliegende **Bericht für das Jahr 1998** in eine Gesamtübersicht, in tabellarische Übersichten der Anwendungspraxis in den vier Oberstaatsanwaltschaften sowie eine bundesweite Darstellung.

II. Optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§ 149d StPO):

1. Im Jahr 1998 wurde im Bundesgebiet **weder** eine optische oder akustische Überwachung nach **§ 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff")** angeordnet **noch** ein darauf gerichteter Antrag gestellt; eine Befassung des Rechtsschutzbeauftragten nach § 149o Abs. 2 oder Abs. 3 StPO war daher nicht erforderlich.

2. In insgesamt **7 Fällen** (bezogen auf die Anzahl der Gerichtsakten) wurde eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff")** rechtskräftig angeordnet; in einem Fall wurde ein darauf gerichteter Antrag einer Staatsanwaltschaft abgewiesen (tatsächlich wäre dieser Antrag jedoch als ein solcher auf Durchführung einer optischen Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 StPO zu werten gewesen).

In 4 von diesen Fällen wurde die Überwachung wegen **Gefahr im Verzug** gemäß § 149e Abs. 3 StPO zunächst vom **Untersuchungsrichter** angeordnet und nachfolgend durch die Ratskammer genehmigt; in den übrigen 3 Fällen wurde die Überwachung gemäß § 149e Abs. 1 StPO durch die Ratskammer selbst angeordnet. In 5 Fällen wurde die Überwachung auf einen Zeitraum unter 24 Stunden, in 1 Fall auf einen solchen von 48 Stunden und in 1 Fall von einem Monat (§ 149e Abs.

4 iVm § 149f Abs. 1 Z 5 StPO) begrenzt. In **keinem dieser Fälle** wurde die **Überwachung** nach § 149e Abs. 4 zweiter Satz StPO **neuerlich angeordnet**.

Anlaß für die Überwachung war jeweils der **Verdacht schwerwiegender Delikte**, nämlich in 1 Fall der Verdacht des Verbrechens der versuchten Anstiftung zum Mord nach den §§ 12, 15, 75 StGB, in je 2 Fällen der Verdacht des Verbrechens der schweren Erpressung nach §§ 144, 145 Abs. 1 Z 2 StGB bzw. des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB. In 1 Fall diente die Überwachung zur Aufklärung des Verdachts des Verbrechens der Brandstiftung nach § 169 Abs. 1 StGB.

3. Eine **optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO** ("Videofalle") wurde in weiteren **19 Fällen** angeordnet, wovon in **8 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in **11 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhabers** (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.

4. Zur **räumlichen Verteilung** ist zu bemerken, dass die **Mehrheit der Anwendungsfälle** im Sprengel der **Oberstaatsanwaltschaft Wien** zu verzeichnen war, nämlich 6 Fälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO, 5 Fälle einer optischen Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 StPO und 8 Fälle einer optischen Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 StPO (hievon wurde 1 Überwachung tatsächlich nicht durchgeführt, weil der Täter zuvor auf andere Weise ausgeforscht werden konnte).

Auf die Gesamtzahl der Anwendungsfälle bezogen erfolgte in **3 Fällen** trotz darauf gerichteter Anregung der Sicherheitsbehörde seitens der Staatsanwaltschaft **keine Antragstellung** beim Gericht; in **3 Fällen** wurde der **Antrag der Staatsanwaltschaft** vom Gericht **nicht genehmigt**, wovon in 2 Fällen Anträge der Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsrichter rechtskräftig abgewiesen wurden, weil sich die Voraussetzungen der Überwachung im Zeitraum zwischen Antragstellung und Beschlussfassung in kriminaltaktischer Hinsicht geändert hatten, während in 1 Fall der Antrag der Staatsanwaltschaft rechtsirrig auf eine Überwachung nach § 149d Abs.

1 Z 2 StPO gerichtet war, obwohl sich die geplante Überwachungsmaßnahme auf § 149d Abs. 2 Z 2 StPO hätte stützen können (in der Sache erfolgte die Abweisung wegen mangelnder Verhältnismäßigkeit).

Lediglich in 2 Fällen (bezogen auf die Gesamtzahl der Überwachungen) erfolgte gemäß § 149e Abs. 4 StPO eine neuerliche Anordnung einer "Videofalle", welche jedoch in einem Fall durch technische Schwierigkeiten bei Installierung der Videokamera begründet war (weshalb eine Überwachung im ursprünglich genehmigten Zeitraum nicht durchgeführt werden konnte). In der weit überwiegenden Anzahl der Fälle wurde die im § 149e Abs. 4 StPO normierte Höchstfrist von vier Wochen nicht ausgeschöpft. Nur in 1 Fall wurde die Überwachung - aus dem oben erwähnten Grund - länger als einen Monat aufrechterhalten, 12 Überwachungen erfolgten über einen Zeitraum von bis zu einem Monat.

5. In **11** zum Berichtszeitpunkt beurteilbaren **Fällen** (= Gerichtsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beitragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In **12 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**, das ist sie dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **22 Verdächtige** und erstreckten sich auf zumindest 37 weitere betroffene Personen (§ 149g Abs. 4 StPO). Nach Verständigung dieser Personen wurden die sie betreffenden Aufnahmen gelöscht. Gegen **6 Personen** wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein **gerichtliches Verfahren eingeleitet**.

Die den **Überwachungen zugrundeliegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (17) und richteten sich in nur 2 Fällen gegen Leib und Leben; in 2 Fällen diente die Überwachung zur Aufklärung des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB und in 1 weiteren Fall jenes der

Brandstiftung nach § 169 Abs. 1 StGB; einem Fall lag ein Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz zugrunde.

Beschwerden und Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen wurden nicht erhoben.

III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 149i ff StPO:

Ein Antrag auf Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** ("Rasterfahndung" - § 149i StPO) wurde im Berichtsjahr im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **nicht beantragt**. Es war daher weder eine Befassung des Rechtsschutzbeauftragten noch der Datenschutzkommission erforderlich.

IV. Rechtspolitische Bewertung:

Aus der Übersicht über das erste Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich - unter Berücksichtigung der Neuartigkeit der Ermittlungsinstrumente und des damit verbundenen Lernprozesses - ableiten, dass Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind, wodurch auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt werden kann. Ohne die Ergebnisse einer Anlaufphase überbewerten zu wollen, zeigt sich doch, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben.

Aus der geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht voreilig der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen

Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass neben der Strafprozessordnung auch das Sicherheitspolizeigesetz die Möglichkeit der (verdeckten) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (also ebenfalls den "kleinen Lausch- und Spähangriff" und die "Videofalle", nicht aber einen "großen Lausch- und Spähangriff" oder eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs) für Zwecke der Gefahrenabwehr vorsieht (vgl. § 54 Abs. 4 SPG).

V. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./E).

Gesamtübersicht der Anzahl
der angeordneten "besonderen Ermittlungsmaßnahmen"
für das Jahr 1998

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>bundesweit</u>
<u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u>	0	0	0	0	0
<u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u>	6	0	1	0	7
<u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen	5	0	0	3	8
<u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung	8	1	1	1	11
<u>erfolgreich/erfolglos</u>	7/9	0/1	1/1	3/1	11/12
<u>Anzahl der betroffenen Personen</u>	18	0	37	4	59
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe	0	0	0	0	0

Optische und akustische Überwachung

Übersicht für das Jahr 1998 (bundesweit)/Fallzahlen zur Anordnung

	OSTA Wien	OSTA Linz	OSTA Graz	OSTA Innsbruck	insgesamt
§ 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	6	0	1	0	<u>7</u>
§ 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")					<u>0</u>
§ 149d Abs. 2 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	5	0	0	3	<u>8</u>
§ 149d Abs. 2 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	8	1	1	1	<u>11</u>
§ 149e Abs. 4 (neuerliche Anordnung)	2	0	0	0	<u>2</u>
keine Überwachung beantragt (trotz Anregung der Sicherheitsbehörde)	2	0	1	0	<u>3</u>
Antrag vom Gericht nicht genehmigt	1	0	1	0	<u>2</u>
vom U-Richter bewilligt	17	1	2	4	<u>24</u>
Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u>	2	0	0	0	<u>2</u>
trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u>	1	0	0	0	<u>1</u>
erfolgreich	7	0	1	3	<u>11</u>
erfolglos	9	1	1	1	<u>12</u>
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	5/5/7/1	0/0/1/0	1/0/1/0	0/1/3/0	<u>6/6/12/1</u>
Verdächtige/unbet. Dritte	16/2	unb/unb	2/keine	4/unb.	<u>22//2</u>

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 1998 (OStA Wien)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

- | | |
|--|--------------|
| a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde | <u>6</u> |
| b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde | <u>5</u> |
| g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde | <u>8</u> |
| h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde | <u>2</u> |
| i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde | <u>keine</u> |
| j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde | <u>2</u> |
| k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde | <u>1</u> |

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

- | | |
|---|-----------|
| a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u> | <u>16</u> |
| b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1) | <u>2</u> |
| c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4 | <u>1</u> |
| d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h) | <u>5</u> |

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) bis zu 24 Stunden | <u>5</u> |
| b) bis zu zwei Wochen | <u>5</u> |
| c) bis zu einem Monat | <u>7</u> |
| d) über einen Monat | <u>1</u> |

4. Anzahl der Anträge,

- | | |
|--|--------------|
| a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde | <u>17</u> |
| b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde | <u>2</u> |
| c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde | <u>keine</u> |

Beilage ./B

d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde 1

5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde 7

b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde 9

6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben 2

b) StGB: gegen fremdes Vermögen 11

c) § 278a StGB

d) StGB: sonstige (§ 169 Abs. 1; § 302 Abs. 1 StGB) 2

d) SMG 1

e) VerbotsG

f) sonstige ...

7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat 2

Erläuterungen

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befaßt war - der Ratskammer Gelgenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen gesonderten Bericht vorzulegen, dem die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
4. allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln.

Dieses Formblatt dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung; zu den einzelnen Fragen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Frage 1: Es ist jeweil die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen eine optische oder akustische Überwachung (gerichtlich) rechtskräftig angeordnet wurde - gleichgültig, ob von der Anordnung mehrere Personen betroffen waren. Unter lit. k ist die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen zwar ein Antrag auf Überwachung gestellt wurde, aber aufgrund einer rechtskräftig abweislichen Entscheidung keine Ergebnisse zum Akt genommen wurden.

Zu Frage 2: Unbeteiligte Dritte sind auch dann zu zählen, wenn deren Identität nicht ausgeforscht werden konnte; die Anzahl der Verdächtigen hat nur jene Personen zu umfassen, gegen die die Überwachung angeordnet wurde.

Zu Frage 4: Hier wird nach der Art der Bewilligung und der Ablehnung der einzelnen Anträge gefragt.

Zu Frage 5: Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

Das vorliegende Formular enthält bloß die Rubriken, deren Angaben jedenfalls aufzunehmen sind; die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften können jedoch zusätzliche Angaben in ihre Berichte aufnehmen. Dies könnte etwa auch die Bewährung der besonderen Durchführungsbestimmungen (§ 149m StPO) oder die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten betreffen.

Die Fragen 2. bis 9. sind für die einzelnen Tatbestände einer Überwachung nach § 149d gesondert zu beantworten; insbesondere sollen die Fälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 von den übrigen unterschieden werden.

Beilage ./C**Optische und akustische Überwachung****Übersicht für das Jahr 1998 (OStA Linz)****1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),**

- a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde **keine**
- b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde **keine**
- c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde **keine**
- d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur **Aufklärung** von im Rahmen einer **kriminellen Organisation begangenen** strafbaren Handlungen angeordnet wurde **keine**
- e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 **zur Verhinderung** von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde **keine**
- f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde **keine**
- g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde **1**
- h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde **keine**
- i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde **keine**
- j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde keine Überwachung beantragt wurde **keine**
- k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft nicht genehmigt wurde **keine**

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

- a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige **unbek.**
- b) unbeteiligte Dritte, soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1) **unbek.**
- c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4 **keine**
- d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h) **keine**

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

- a) bis zu 24 Stunden **0**
- b) bis zu zwei Wochen **0**
- c) bis zu einem Monat **1**
- d) über einen Monat **0**

4. Anzahl der Anträge,

- a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom U-Richter bewilligt wurde **1**
- b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig abgelehnt wurde **0**
- c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde **keine**

Beilage ./C

d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde 0

5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde 0

b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde 1

6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben 0

b) StGB: gegen fremdes Vermögen 1

c) § 278a StGB 0

d) StGB: sonstige (§ 169 Abs. 1; § 302 Abs. 1 StGB) 0

d) SMG 0

e) VerbotsG 0

f) sonstige ... 0

7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

**8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen
Aufzeichnungen**

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

**9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat** 0

Beilage ./D

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 1998 (OStA Graz)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

- | | |
|---|--------------|
| a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde | <u>1</u> |
| b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde | <u>1</u> |
| h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde | <u>keine</u> |
| j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde | <u>1</u> |
| k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde | <u>1</u> |

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

- | | |
|---|--------------|
| a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u> | <u>2</u> |
| b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1) | <u>keine</u> |
| c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4 | <u>35</u> |
| d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h) | <u>1</u> |

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) bis zu 24 Stunden | <u>1</u> |
| b) bis zu zwei Wochen | <u>0</u> |
| c) bis zu einem Monat | <u>1</u> |
| d) über einen Monat | <u>0</u> |

4. Anzahl der Anträge,

- | | |
|--|--------------|
| a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde | <u>2</u> |
| b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde | <u>0</u> |
| c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde | <u>keine</u> |

Beilage ./D

d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde 0

5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde 1

b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde 1

**6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)**

a) StGB: gegen Leib und Leben 0

b) StGB: gegen fremdes Vermögen 1

c) § 278a StGB 0

d) StGB: sonstige (§ 169 Abs. 1; § 302 Abs. 1 StGB) 0

d) SMG 0

e) VerbotsG 0

f) sonstige (§ 302 StGB) 1

7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

**8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen
Aufzeichnungen**

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

**9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat**1

Beilage ./D

Erläuterungen

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befaßt war - der Ratskammer Gelgenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen gesonderten Bericht vorzulegen, dem die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
4. allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln.

Dieses Formblatt dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung; zu den einzelnen Fragen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Frage 1: Es ist jeweil die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen eine optische oder akustische Überwachung (gerichtlich) rechtskräftig angeordnet wurde - gleichgültig, ob von der Anordnung mehrere Personen betroffen waren. Unter lit. k ist die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen zwar ein Antrag auf Überwachung gestellt wurde, aber aufgrund einer rechtskräftig abweislichen Entscheidung keine Ergebnisse zum Akt genommen wurden.

Zu Frage 2: Unbeteiligte Dritte sind auch dann zu zählen, wenn deren Identität nicht ausgeforscht werden konnte; die Anzahl der Verdächtigen hat nur jene Personen zu umfassen, gegen die die Überwachung angeordnet wurde.

Zu Frage 4: Hier wird nach der Art der Bewilligung und der Ablehnung der einzelnen Anträge gefragt.

Zu Frage 5: Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

Das vorliegende Formular enthält bloß die Rubriken, deren Angaben jedenfalls aufzunehmen sind; die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften können jedoch zusätzliche Angaben in ihre Berichte aufnehmen. Dies könnte etwa auch die Bewährung der besonderen Durchführungsbestimmungen (§ 149m StPO) oder die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten betreffen.

Die Fragen 2. bis 9. sind für die einzelnen Tatbestände einer Überwachung nach § 149d gesondert zu beantworten; insbesondere sollen die Fälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 von den übrigen unterschieden werden.

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 1998 (OStA Innsbruck)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

- | | |
|---|--------------|
| a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde | <u>3</u> |
| g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde | <u>1</u> |
| h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde | <u>keine</u> |
| i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde | <u>keine</u> |
| j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde | <u>keine</u> |
| k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde | <u>keine</u> |

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

- | | |
|---|---------------|
| a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u> | <u>4</u> |
| b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1) | <u>unbek.</u> |
| c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4 | <u>keine</u> |
| d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h) | <u>keine</u> |

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) bis zu 24 Stunden | <u>0</u> |
| b) bis zu zwei Wochen | <u>1</u> |
| c) bis zu einem Monat | <u>3</u> |
| d) über einen Monat | <u>0</u> |

4. Anzahl der Anträge,

- | | |
|--|--------------|
| a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde | <u>4</u> |
| b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde | <u>0</u> |
| c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde | <u>keine</u> |

Beilage ./E

d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde 0

5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde 3

b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde 1

6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben 0

b) StGB: gegen fremdes Vermögen 4

c) § 278a StGB 0

d) StGB: sonstige (§ 169 Abs. 1; § 302 Abs. 1 StGB) 0

d) SMG 0

e) Verbotsg 0

f) sonstige ... 0

7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen keine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich keine

9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat 0